Stadt Werne

42. Flächennutzungsplanänderung
Fläche für den Gemeinbedarf

„Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindergarten“

für den Bereich Grote Dahlweg

Begründung (Entwurf)

27.09.2019

Auftraggeber	**Auftragnehmer**
Stadt Werne Konrad-Adenauer-Platz 1 59368 Werne	**Planquadrat Dortmund** Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 44139 Dortmund ☎ 0231/557114-0 🖷 0231/557114-99 Email: info@planquadrat-dortmund.de

INHALT

1. PLANUNGSANLASS UND -ZIEL 1

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH 1

3. ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG 2

3.1 Regionalplan 2

3.2 Landschaftsplan 3

4. BESTANDSSITUATION 4

4.1 Derzeitige Nutzung 4

4.2 Eigentumsverhältnisse 5

5. DARSTELLUNGEN DER 42. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG 5

6. PLANUNGSINHALTE / PLANUNGSFESTSETZUNGEN 6

7. PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN 6

8. NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNGEN / ARTENSCHUTZ 9

8.1 Anwendung der Eingriffsregelung 9

8.2 Artenschutz 9

9. BODENSCHUTZ 10

10. KLIMASCHUTZ 10

11. IMMISSIONSSCHUTZ 10

12. VERKEHRLICHE BELANGE 11

13. VER- UND ENTSORGUNG 11

13.1 Schmutz- und Niederschlagswasser 11

13.2 Energie- und Wasserversorgung 12

14. UMWELTBELANGE 12

15. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE 12

15.1 Denkmalschutz, Sach- und Kulturgüter 12

15.2 Altlasten 12

15.3 Kampfmittel 13

16. ÜBERSICHT DER GUTACHTEN UND FACHPLANUNGEN 13

1. Planungsanlass und -ziel

Die Stadt Werne verfolgt das Ziel, langfristig eine adäquate Versorgung der Bevölkerung mit Kindergartenplätzen zu gewährleisten. Der Bedarf an Kindergartenplätzen ist in Werne vor allem im U3 (unter 3 Jahre)-Bereich aber auch im Ü3 (über 3 Jahre)-Bereich wesentlich höher als Plätze, die derzeit vorhanden sind, abdecken können. Bereits in diesem Jahr fehlen 22 Plätze im U3-Bereich. Hinzu kommen die sich aus der Auswertung der Geburtenstatistik ergebenden, fehlenden Plätze im nächsten Kindergartenjahr, welche sich auf ca. 17 Regelplätze im U3-Bereich belaufen. Die Geburtenjahrgänge sind in den letzten Jahren gestiegen, sodass für die nächsten Jahre nicht davon auszugehen ist, dass der Bedarf an Kindergartenplätzen in Werne zurückgehen wird. Da der Bedarf auch mit den bisher geplanten Erweiterungen nicht gedeckt werden kann, ist der Neubau einer 4-zügigen Kindertagesstätte erforderlich.

Als geeigneter Standort für den Neubau einer Kita wurde eine ca. 0,3 ha große Fläche im östlichen Stadtgebiet, südlich des Grote Dahlwegs im Bereich der hier befindlichen Sportplatzanlagen der Stadt Werne ausgewählt. Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Werne wird das Flurstück 105, sowie Teile des Flurstücks 92, als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Parkplatz dargestellt. Das geplante Vorhaben eines Kindergartens kann dementsprechend nicht aus dem FNP entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan soll daher gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 16 E „Kindergarten Grote Dahlweg“ geändert werden. Ziel der FNP-Änderung ist die Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindergarten“.

Die 42. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans 16 E - „Kindergarten am Grote Dahlweg“. Es wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung dargelegt werden. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Werne hat den entsprechenden Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung am 21.02.2019 gefasst.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 0,3 ha große Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Werne-Stadt, Flur 89, Flurstück 105 (teilweise) und Flurstück 92 (teilweise). Es ist in Randlage im Osten der Kernstadt zwischen dem Grote Dahlweg im Norden und dem Sportplatz im Süden zu verorten.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- Im Norden durch den Grote Dahlweg mit angrenzender Wohnbebauung,
- im Osten und Süden durch das Sportzentrum Nord und
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen.

Das Plangebiet ist über den Grote Dahlweg erschlossen. Der Grote Dahlweg geht Richtung Westen in die Breielstraße / Stockumer Straße in Richtung Innenstadt über. In östliche Rich-

tung wird der Grote Dahlweg östlich der Sportplatzflächen als Wirtschaftsweg weitergeführt, hat somit keine besondere Erschließungsfunktion mehr.

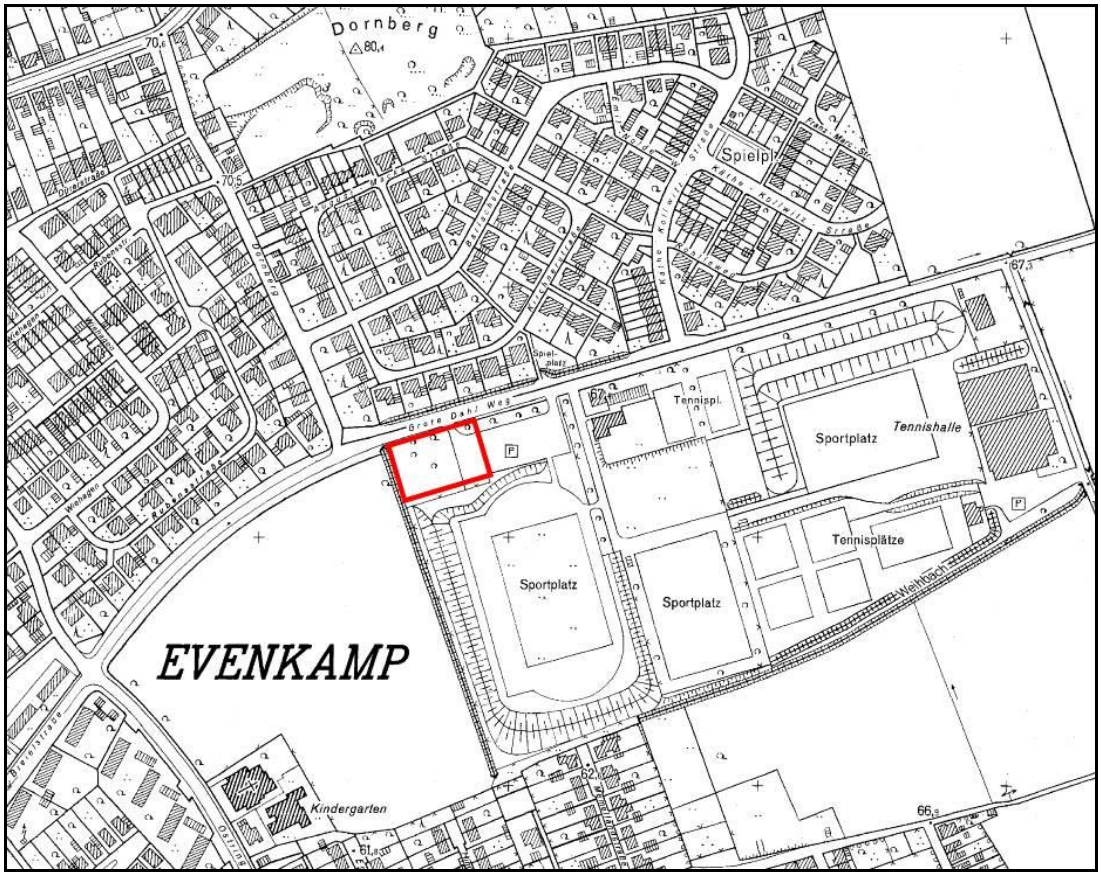

Abb. 1: Geltungsbereich der 42. Flächennutzungsplanänderung (Stadt Werne DGK 5)

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

3.1 Regionalplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, westlicher Teil festgelegten zentralen Siedlungsbereichs und ist als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Im Regionalplan Ruhr, der sich derzeit im Aufstellungsverfahren befindet, liegt die Fläche ebenfalls im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).

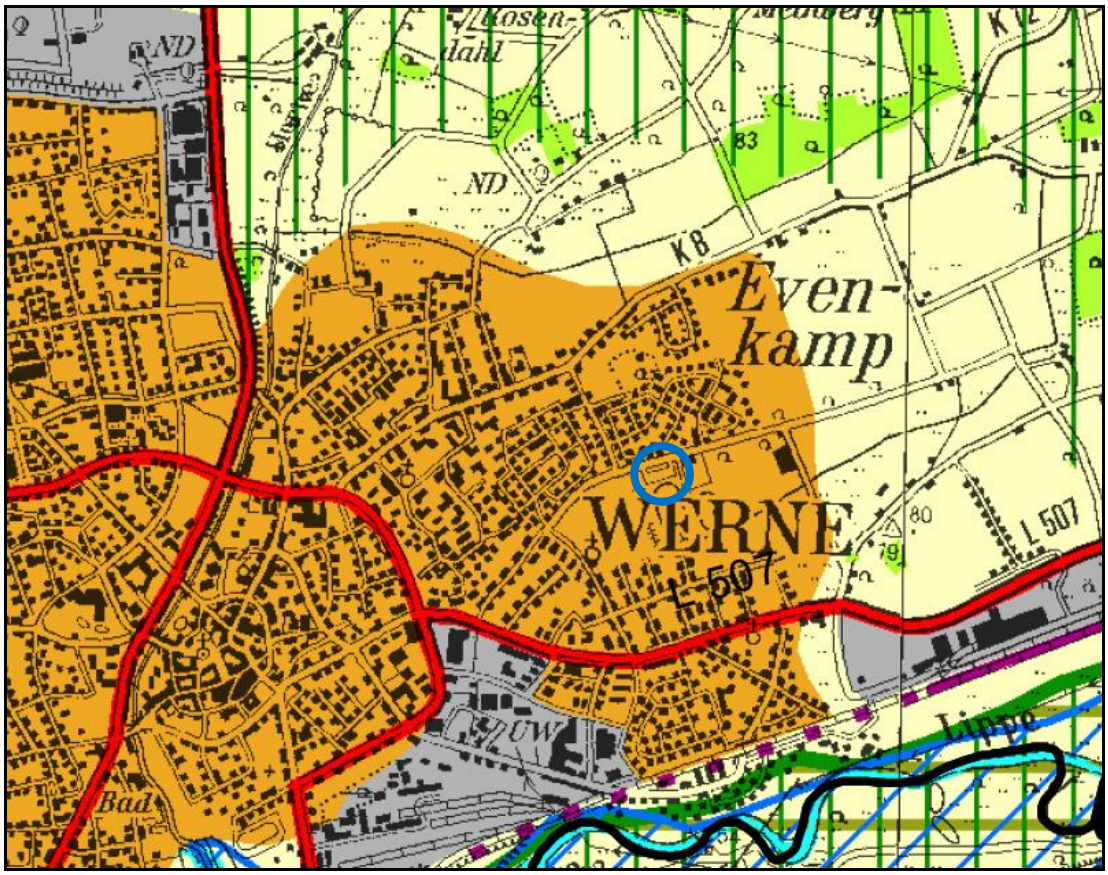

Abb. 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Regionalplan (2004), blau eingekreist das Plangebiet

Mit Schreiben vom 23.04.2019 hat der Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde mitgeteilt, dass die Planung an die Ziele des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil und dem Entwurf des Regionalplans Ruhr angepasst ist und keine regionalplanerischen Bedenken bestehen.

3.2 Landschaftsplan

Die Fläche der FNP-Änderung liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr. 2 Werne-Bergkamen, Kreis Unna. Die Änderung des Flächennutzungsplans steht somit den Entwicklungszielen und den Festsetzungen des Landschaftsplans nicht entgegen.

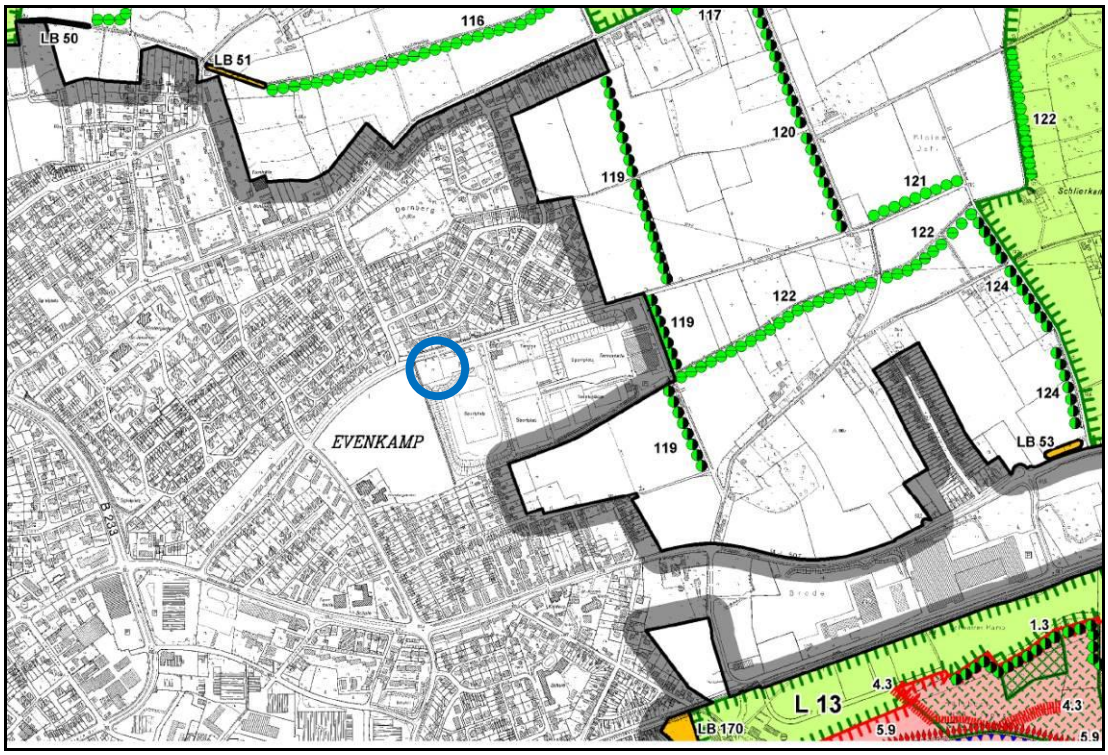

Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen Landschaftsplan (Dezember 1990), blau eingekreist das Plangebiet

4. Bestandssituation

4.1 Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet liegt ca. 67 Höhenmeter über NHN und ist als Brachfläche zu bewerten. Bis zum Jahr 2007 wurden an diesem Standort in einem provisorischen Bau aus Containern Flüchtlinge untergebracht. Seitdem ist der westliche Teil der Fläche ungenutzt. Der östliche Teil der Fläche wird als Parkplatz genutzt und weist eine wassergebundene Decke auf. Das nachfolgend abgebildete Luftbild zeigt das Plangebiet (rot) und die Umgebung. Der westliche Abschnitt des Plangebiets stellt sich als Grünfläche mit Baumbeständen in den Randbereichen dar. Daran schließt sich ein großflächiger Acker an, der landwirtschaftlich genutzt wird. Der Grote Dahlweg ist von einer aus Eichen bestehenden Baumreihe gesäumt. Nördlich des Plangebiets liegt ein Wohngebiet, das sich aus freistehenden Einfamilienhäusern und einigen Reihenhäusern zusammensetzt. Östlich angrenzend befindet sich die bereits erwähnte Fläche des Parkplatzes des Sportzentrums. Auf dieser Schotter- und Kiesfläche stehen bisher keine baulichen Anlagen. In direktem Anschluss, südlich des Geltungsbereichs, befindet sich eine reich strukturierte Grünfläche mit Feldgehölzen, Hecken und Gebüschen. Im Südosten der Fläche dehnt sich das weitläufige Sportzentrum aus. Zu verorten sind hier der Fußballverein Eintracht Werne 27/62 e.V. sowie der Werner Tennis-Club von 1975 e.V. Die südlich gelegene Sportfläche stellt sich als Intensivrasen dar. Dem Sportzentrum sind weiterhin zwei Ascheplätze und elf Tennisfelder zuzuordnen. Das Sportzentrum mit seinen randlichen Gehölzeinfassungen schafft einen Übergang zum Landschaftsraum. Insgesamt

zeichnet sich die Umgebung des Plangebiets durch verschiedene Gehölzbestände und landwirtschaftliche Flächen aus, sodass sich aufgelockerte Strukturen ergeben, die mit der Nutzungsänderung nicht wesentlich verändert werden.

Abbildung 4: Luftbild mit Geltungsbereich der 42. Flächennutzungsplanänderung

4.2 Eigentumsverhältnisse

Der Änderungsbereich der 42. Flächennutzungsplanänderung umfasst Teile des Flurstücks 105 und Teile des Flurstücks 92. Das Flurstück 105 befindet sich vollständig in städtischem Eigentum. Bei dem Flurstück 92 handelt es sich um einen schmalen Graben am westlichen Rand des Plangebiet, der im Besitz einer Eigentümergemeinschaft ist und sich aus der Stadt Werne und dem westlich angrenzenden Eigentümer zusammensetzt.

5. Darstellungen der 42. Flächennutzungsplanänderung

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Werne wird das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Parkplatz (öffentliche Parkfläche) dargestellt. Östlich angrenzend an das Plangebiet stellt der FNP weitere Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz und westlich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dar. Nördlich angrenzend weist der wirksame FNP Wohnbaufläche aus. Das Vorhaben kann dementsprechend nicht aus dem FNP entwickelt werden. Es wird daher, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans 16 E - „Kindergarten am Grote Dahlweg“ die 42. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Für den Änderungsbereich wird eine Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindergarten“ dargestellt.

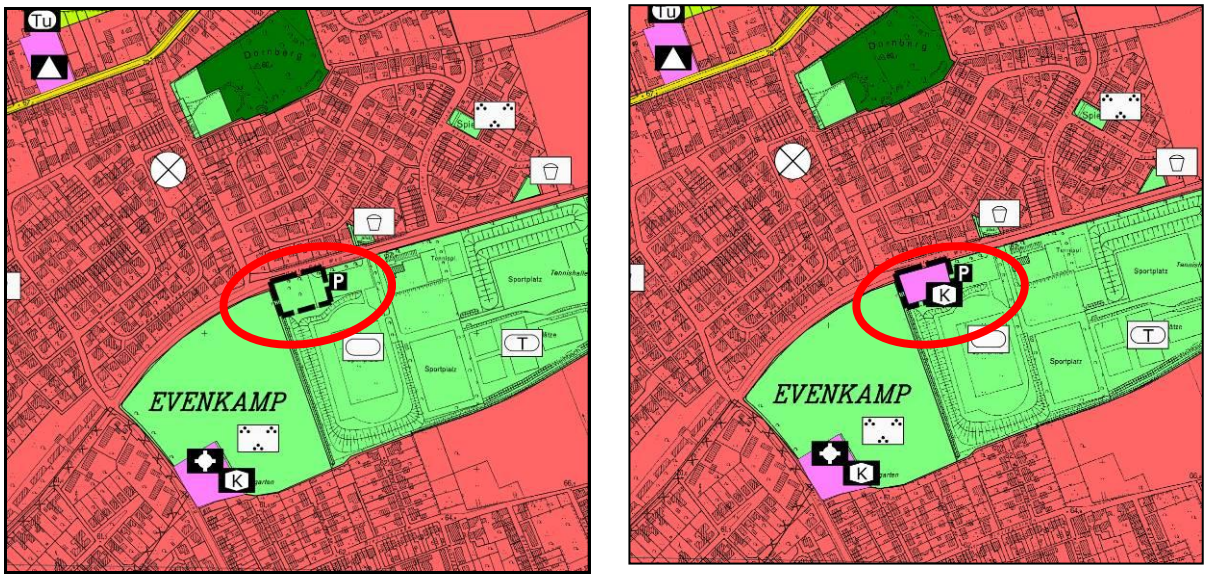

Abb. 5: Wirksamer Flächennutzungsplan (links) und seine 42. Änderung (rechts)

6. Planungsinhalte / Planungsfestsetzungen

Entsprechend der eingangs aufgezeigten Zielsetzung, am Standort Grote Dahlweg, in Nachbarschaft zu den bestehenden Sportanlagen den Neubau einer viergruppigen Kindertagesstätte zu ermöglichen, erfolgt in der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a) BauGB mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“.

Es wird im Parallelverfahren ein Bebauungsplan für das Plangebiet der 42. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Aufgrund eines erhöhten Bedarfs an Kindergartenplätzen wird der Neubau einer Kindertagesstätte angestrebt, die als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäuden und Einrichtungen - Kindergarten“ festgesetzt wird. Die Planung soll ein eingeschossiges Gebäude mit einer Grundfläche von maximal 1.050 m² ermöglichen. Das Gebäude wird durch entsprechende Festsetzungen an den nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs platziert, um eine Ausrichtung der Außenspielflächen und Freianlagen nach Süden und Südwesten sicherzustellen. Der Stellplatznachweis erfolgt auf dem angrenzenden Parkplatz des Sportzentrums.

In einem Abstand von 6 m zum Grote Dahlweg befindet sich eine Eichenreihe. Da das Gebäude zur Straße hin ausgerichtet werden soll und die Spielflächen so konzipiert werden sollen, dass diese nach Westen und Süden hin orientiert sind, wird die Entfernung von vier Eichen erforderlich. Der Verlust der Eichen wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung in die Planungen eingestellt.

7. Prüfung von Planungsalternativen

Die Stadt Werne konnte in den vergangenen Jahren stets ihren gesetzlichen Auftrag zur Bereitstellung entsprechender Betreuungsplätze im Sinne des KiBiz erfüllen. Dieser „Erfolg“ konnte jedoch nur durch entsprechende Überbelegungen und provisorische Gruppenerweite-

rungen sichergestellt werden. Der kontinuierliche Abbau bisheriger Überhangplätze, sowie zusätzliche U3 Kitaplätze, die sich aus der Bedarfsanalyse ergeben, erfordern einen Ausbau der Kapazitäten. Um den bestehenden und künftigen Bedarf nachhaltig decken zu können, wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses und Ausschusses für Familien vom 26.06.2018 der Beschluss zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens zur Errichtung einer bis zu viergruppigen Kindertagesstätte gefasst.

Auf der nachfolgenden Grafik sind die 14 Flächen, die in die Standortdiskussion einbezogen wurden verortet:

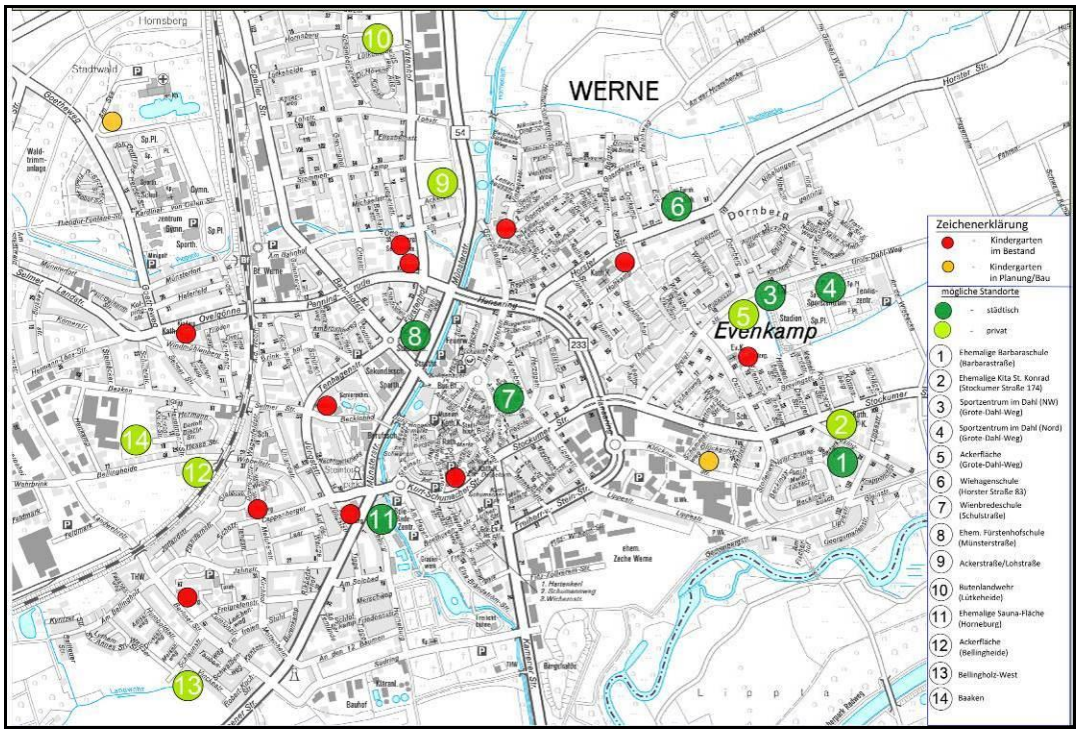

Abb. 6: Prüfung von Alternativstandorten (Stadt Werne 2018)

Fläche 1 befindet sich im Osten der Kernstadt Werne. Auf dem Grundstück ist der Gehörlosenverein ansässig. Weiterhin wird das Bestandsgebäude derzeit als Übergangslösung für zwei Kitas und für VHS-Sprach- und Integrationskurse genutzt, so dass es zurzeit nicht für eine Bebauung zur Verfügung steht. Die quer über das Grundstück verlaufende Kanalisation stellt eine weitere Restriktion dar.

Fläche 2, ebenfalls im Osten der Kernstadt, umfasst eine Fläche von knapp 2.200 m², die dem für den Neubau benötigten Flächenbedarf von 2.500 m² nicht entspricht und daher ungeeignet ist.

Fläche 4 befindet sich in Randlage im Osten der Kernstadt. Restriktionen ergeben sich auf dieser Fläche durch mögliche artenschutzrechtliche Bedenken. Zudem werden die infrage kommenden Flächen für die weitere Entwicklung des Sportzentrums Dahl benötigt.

Fläche 5 ist ebenfalls im Osten der Kernstadt zu verorten. Die Fläche umfasst knapp 51.000 m² und befindet sich derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung. Mittelfristig ist auf dieser Fläche ein Wohnquartier geplant, für das ein Gesamtkonzept benötigt wird.

Fläche 6 befindet sich in Randlage im Nordosten der Kernstadt. Auf dem Grundstück befindet sich ein altes Schulgebäude, sowie eine Turnhalle, die als erhaltenswert erachtet wurde. Auf Grund eines frühestmöglichen Baubeginns ab Anfang 2020, sowie Überlegungen zu alternativen Nutzungen oder einer Sanierung, erweist sich die Fläche als nicht geeignet.

Fläche 7 liegt zentral, östlich der Innenstadt. Durch andere geplante Nutzungen und eine problematische Erschließung der auf dem Grundstück befindlichen Turnhalle eignet sich die Fläche nicht als Standort für einen Kita-Neubau.

Fläche 8 liegt ebenfalls zentral, nordwestlich der Innenstadt. Die Fläche wird an drei Seiten durch Hauptverkehrsstraßen begrenzt, die für die Kinder eine große potenzielle Gefahrenquelle darstellen. Aufgrund dessen stellt sich dieser Standort als eher ungeeignet für die empfindliche Kita-Nutzung dar.

Fläche 9 befindet sich in mäßig integrierter Lage im Norden der Kernstadt. In der näheren Umgebung der Fläche befinden sich bereits zwei Kitas, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der Bedarf für diesen Bereich ausreichend gedeckt ist.

Fläche 10 befindet sich ebenfalls in mäßig integrierter Lage im Norden der Kernstadt und wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Hinzu kommen Emissions- und Lärmbelastungen durch das im Norden und Osten angrenzende Gewerbe, die der empfindlichen Nutzung als Kita entgegenstehen. Langfristig ist auf der Fläche ein neues Wohnquartier geplant, für das noch ein Gesamtkonzept benötigt wird.

Fläche 11 ist südwestlich der Innenstadt, zentral gelegen. Mit einer Gesamtgröße von 2.357 m² ist diese Fläche für eine bis zu viergruppige Kita, mit einem Flächenbedarf von mindestens 2.500 m² zu klein und damit nicht geeignet.

Fläche 12 liegt wenig integriert westlich der Kernstadt. Auf der Fläche befinden sich drei kleinere Altablagerungsflächen. Mittelfristig ist auf dieser Fläche ein Wohnquartier geplant, für das ein Gesamtkonzept benötigt wird.

Fläche 13 befindet sich in Randlage im Südwesten der Kernstadt. Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst eine Größe von 43.000 m². Langfristig ist auf dieser Fläche ein Wohnquartier geplant, für das ein Gesamtkonzept benötigt wird. Die Entwicklung eines einzelnen Grundstücks ist daher als wenig sinnvoll zu erachten.

Fläche 14 befindet sich ebenfalls in integrierter Lage im Westen der Kernstadt und wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Zudem ist auf der Fläche ein neues Wohnquartier geplant, für das derzeit ein Gesamtkonzept erarbeitet wird.

Das Grundstück am Grote Dahlweg ist planungsrechtlich zwar als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage und Parkplatz“ dargestellt, eine Gemeinbedarfsfläche steht jedoch in keinerlei Nutzungskonflikt zu den angrenzenden Nutzungen. Mit der Nutzung der Fläche werden auch keine landwirtschaftlich genutzten Flächen entzogen. Die ausgewählte Fläche eignet sich insbesondere dadurch, dass durch die Lage am östlichen Siedlungsrand

der Kernstadt eine ortsteilübergreifende Versorgung auch für den Ortsteil Stockum gewährleistet werden kann. Dieser Aspekt hatte eine hohe Priorität bei der Standortauswahl.

8. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen / Artenschutz

8.1 Anwendung der Eingriffsregelung

Nach § 21 Abs. 1 BNatSchG ist u.a. bei der Aufstellung von Bauleitplänen, aufgrund derer Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Im Rahmen der Abwägung sind somit geeignete Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zum ökologischen Ausgleich festzulegen.

Der erforderliche Ausgleich kann innerhalb des Plangebiets nicht hergestellt werden. Es werden daher externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Vorgesehen ist die Pflanzung von standortgerechten Laubbaumhochstämmen im Bereich des Grote Dahlwegs westlich des Plangebiets. Das dann noch verbleibende Kompensationsdefizit wird über bereits realisierte Maßnahmen im Rahmen von Ökokontenflächen im Bereich des ehemaligen Schacht 7 in Werne-Langern geschaffen. Eine genaue Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Maßnahmenzuordnung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 16 E

8.2 Artenschutz

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind zum jetzigen Zeitpunkt Konflikte mit planungsrelevanten Arten nicht gegeben. Das Büro Kuhlmann und Stucht hat im Vorfeld zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan 16 E - „Kindergarten Grote Dahlweg“ eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Belange des allgemeinen Artenschutzes werden innerhalb der Konkretisierung der Planung berücksichtigt.

<u>Die Artenschutzprüfung kommt zu folgendem Ergebnis</u>:

Im Plangebiet konnten durch die faunistische Untersuchung keine Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Die Fällung von Bäumen sowie der gegebenenfalls erforderliche Rückschnitt des übrigen Gehölzbestandes erfolgt innerhalb des bundeseinheitlich festgelegten Zeitraums für Baumschnitte und Fällarbeiten (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) zwischen dem 01.10 und 28.02. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann sicher ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass die ökologische Funktion der möglicherweise von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne lässt keine Konflikte mit dem Artenschutz erwarten. (Kuhlmann und Stucht: Artenschutzprüfung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans,.2019).

9. Bodenschutz

Die Aspekte der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB schreiben den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum sollen demnach die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung haben. Diesem Grundsatz wird die vorliegende Planung gerecht. Es werden keine Flächen beansprucht, die in landwirtschaftlicher Nutzung sind oder Waldflächen. Die Fläche wurde bereits als temporäre Fläche für die Unterbringung von Flüchtlingen wohnbaulich genutzt. Es handelt sich somit um die Wiedernutzbarmachung einer Fläche für Gemeinbedarfszwecke.

10. Klimaschutz

Bauleitpläne sollen seit der Novelle des BauGB 2011 dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Klimatisch ist der Untersuchungsraum überwiegend dem Stadtrandklima zuzuordnen: Meist aufgelockerte und durchgrünte Wohnsiedlungen bewirken schwache Wärmeinseln, ausreichenden Luftaustausch und meist gute Bioklimate. Nach dem Klimaatlas NRW liegt das Plangebiet in einem Freilandklima-Bereich mit Kaltluftproduktionsfunktion. Dieses Klima entsteht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen und Weiden, sowie Brachflächen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine teilweise brachliegende Fläche, die jedoch eher dem Sportzentrum zugeordnet werden kann. Es entsteht kein Verlust von landwirtschaftlichen Flächen, Wiesen oder Weiden, sodass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Kaltluftproduktionsfunktion und des Freilandklimas auszugehen ist.

11. Immissionsschutz

Die möglicherweise auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen wurden im Rahmen einer fachgutachterlichen Untersuchung ermittelt und bewertet (Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten, Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, 2019). Auf das Plangebiet wirken keine erheblich belästigenden Immissionen ein. Zu nennen wäre allenfalls der Verkehrslärm des Grote Dahlwegs, der jedoch kein hohes Verkehrsaufkommen aufweist, da es sich nicht um eine Durchfahrtsstraße handelt. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass keine nennenswerten Verkehrslärmimmissionen auf den Änderungsbereich einwirken.
Auf die Bewertung des von Kindergärten ausgehenden Lärms ist die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) nicht anwendbar, weil Anlagen für soziale Zwecke ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen sind. Ebenso stellt § 22 Abs. 1a BImSchG ausdrücklich fest, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspiel-

plätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung darstellen. Der von dem geplanten Kindergarten bei einer bestimmungsgemäßen Nutzung ausgehende Lärm ist somit als „sozialadäquat“ einzuschätzen und stellt auch für die angrenzende Nutzung der Sportanlage als auch des Wohngebiets nördlich des Grote Dahlwegs keine Beeinträchtigung dar. Ebenso wenig ist von einer Beeinträchtigung der Kita durch die Nutzung der Sportanlage auszugehen.

12. Verkehrliche Belange

Die Erschließung der zukünftig als Kindergarten genutzten Fläche erfolgt über den Grote Dahlweg. Der Grote Dahlweg ist, abgesehen von der Erschließungsfunktion für die nördlich angrenzende Wohnbebauung und das südlich angrenzende Sportzentrum, keine Durchfahrtsstraße, sodass kein erhöhtes Verkehrsaufkommen herrscht, durch welches Gefahrenpotenziale geschaffen werden. Der Stellplatznachweis erfolgt auf den benachbarten Stellplatzflächen des Sportplatzes. Auch die Anbindung an das Radwegenetz der Stadt Werne ist über den auf der Nordseite des Grote Dahlwegs liegenden separaten Radweg gesichert. Die beiden Nutzungen Kindergarten (vormittags und werktags) und Sportzentrum (nachmittags und am Wochenende) führen zu keinen zeitlichen Überschneidungen, weshalb es zu keinen Konflikten mit der Stellplatzsituation kommen wird.

13. Ver- und Entsorgung

13.1 Schmutz- und Niederschlagswasser

Entsprechend den Anforderungen gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Niederschlagswasser zu versickern oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Zur Beurteilung der Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser hat das Büro Dr. Melchers Geologen eine entsprechende Fachtechnische Stellungnahme erarbeitet. Im Zuge der durchgeführten Untersuchungen sind lediglich geringmächtige, versickerungswirksame Horizonte (Fein- und Mittelsande) erkundet worden. Die Mächtigkeiten dieser Horizonte betragen maximal 1,25 m. Weiterhin wurde mittels Versickerungsversuch ein Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f = 2{,}77 * 10^{-6}$ m/s ermittelt. Dieser Wert liegt im Grenzbereich von durchlässig zu schwach durchlässig. Ebenso wurde in den sandigen Horizonten Grundwasser erkundet. In den sandigen Lockersedimenten kann es zudem in Abhängigkeit zu den jahreszeitlich bedingten Niederschlagsintensitäten zur Bildung von Stau- und Schichtenwasserhorizonten kommen, die dann temporäre Grundwasserhorizonte bilden können, so dass in Abhängigkeit zu den jahreszeitlich bedingten Niederschlagsintensitäten auch höhere Grundwasserstände zu erwarten sind. Die Grund-, Stau- und Schichtenwässer stauen sich dann auf den schwach durchlässigen Schluffhorizonten auf.

Aufgrund der lokalen Untergrundbedingungen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Versickerung von Niederschlagswässern nicht empfohlen bzw. als nicht zulässig eingestuft. Da eine Einleitung in einen standortnahen Vorfluter ebenfalls nicht in Betracht kommt, ist das Niederschlagswasser über die öffentliche Mischwasserkanalisation zu entsorgen. Diese Vorgehensweise ist mit der Fachbehörde des Kreises Unna abgestimmt.

13.2 Energie- und Wasserversorgung

Die geplante Bebauung kann voraussichtlich aus den vorhandenen Wasser-, Gas-, Strom- und Telekommunikationsnetzen versorgt werden. Die Abfallentsorgung erfolgt über die städtische Müllabfuhr.

14. Umweltbelange

Die im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB sind gem. § 2 Abs. 3 BauGB als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt in einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben sowie bewertet werden. Gem. § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne für keines der Schutzgüter erhebliche Konfliktpotenziale auslöst. Im Zuge einer Konkretisierung der Planung durch Aufstellung eines Bebauungsplans werden die Aussagen zu den Auswirkungen präzisiert.

15. Sonstige Planungsbelange

15.1 Denkmalschutz, Sach- und Kulturgüter

Schützenswerte Bau- oder Bodendenkmäler innerhalb der Änderungsfläche sind nicht bekannt. Sollten im Rahmen der Errichtung von Bauvorhaben Bodendenkmäler gefunden werden, erfolgt die Beteiligung der zuständigen Fachbehörde.

Alle zwei Jahre findet auf dem Parkplatz das Schützenfest der Frohsinn-Schützen statt. Hierzu wird im östlichen Teil des Parkplatzes ein Festzelt mit den Maßen 20 m x 35 m aufgestellt und durch kleinere Nebenanlagen wie Getränke- oder Toilettenwagen ergänzt. Die überbaubare Fläche der Kindertagesstätte wird zum kleinen Teil in den bestehenden Parkplatz hineinragen. Die Durchführbarkeit des Schützenfestes wird dadurch jedoch nicht beeinträchtigt.

15.2 Altlasten

Um die Eignung der Fläche für die geplante Nutzung bezüglich des Vorhandenseins von Altlasten zu untersuchen, wurde das Büro Dr. Melchers Geologen mit der Durchführung einer Kontaminationsbeurteilung und Risikoabschätzung beauftragt.

Bei den Untersuchungen des Untergrundes wurden vollflächig anthropogene Auffüllungen mit Mächtigkeiten bis zu 2,40 m festgestellt. Die chemischen Analyseergebnisse zeigen, dass mit Ausnahme des Arsen-Gehaltes einer Mischprobe (MP 3) die in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung aufgeführten Prüfwerte für Kinderspielflächen nicht überschritten werden. Einzelne Parameter konnten zudem nicht nachgewiesen werden. Aus dem Analyseergebnis geht hervor, dass die Charge der Mischprobe 3 vollständig abgetragen

werden muss. Nach der Durchführung dieser Maßnahme ist die geplante Flächennutzung unbedenklich, da sich kein weiterer Altlastenverdacht ergeben hat.

In Absprache mit der Fachbehörde des Kreises Unna ist vorgesehen, die anthropogenen Auffüllungen unabhängig von ihrer Zusammensetzung und chemischen Einstufung in einer Stärke von 0,60 m abzutragen (Kontaminationsbeurteilung, Dr. Melchers Geologen, S. 11). Die ergänzende Einbringung eines sog. PP-Bändchengewebes soll im Bereich der zukünftigen Außenspielflächen dabei als Grabesperre zusätzliche Sicherheit vor unbeabsichtigtem Kontakt mit darunter liegenden Bodenmaterial bieten.

15.3 Kampfmittel

Die anthropogenen Auffüllungen mit Mächtigkeiten bis zu 2,40 m stammen allesamt aus der Zeit nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst konnte bei den erfolgten Sondierungen aufgrund von ferromagnetischen Störeinflüssen keine gesicherten Aussagen treffen, ob sich Kampfmittelbelastungen unterhalb der 2,40 m hohen Auffüllungen befinden. Das Vorkommen von Kampfmitteln kann im Plangebiet daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da jedoch nur 0,60 m der Auffüllungen abgetragen werden und keine Unterkellerung vorgesehen ist, werden die tiefliegenden Böden nicht berührt. Insofern ist hier von keinem Gefährdungspotenzial auszugehen. Dennoch wird im Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, bei den erforderlichen Erdeingriffen mit der gebotenen Vorsicht vorzugehen. Der Sachverhalt wird im Baugenehmigungsverfahren abschließend geklärt.

16. Übersicht der Gutachten und Fachplanungen

Folgende Gutachten sind Bestandteile dieser Begründung:

1. Dr. Melchers Geologen: Fachgutachten: Kontaminationsbeurteilung des Untergrundes und Risikoabschätzung, Neubau einer Kindertagesstätte in Werne, Grote Dahlweg, Lünen, 19.02.2019
2. Dr. Melchers Geologen: Fachtechnische Stellungnahme, Beurteilung der Versickerung von Niederschlagswasser unter Berücksichtigung des Arbeitsblattes DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Neubau einer Kindertagesstätte in Werne, Grote Dahlweg, Lünen, 04.03.2019
3. Kuhlmann & Stucht GbR: Artenschutzprüfung (ASP) zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Werne, Bochum, 17.07.2019
4. Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz: Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans 16 E - Kindergarten am Grote Dahlweg – der Stadt Werne hinsichtlich der auf das Plangebiet durch benachbarte Sportanlagen einwirkenden Geräuschimmissionen, Dortmund, 12.09.2019.